

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Vergabe von Räumen in der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (im folgenden DTMB) und die Organisation von Abendführungen außerhalb der Öffnungszeiten des Technikmuseums werden durch die **Allgemeine Anordnung für die Vergabe von Räumen und Flächen in der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin - DTMB - für Veranstaltungen und Empfänge** bestimmt.
2. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der jeweiligen Veranstaltung sind im Einvernehmen mit dem Zentralen Veranstaltungsmanagement des DTMB – in den Außenstellen mit den jeweiligen Beauftragten - zu regeln und vertraglich zu vereinbaren. Der Umfang der Leistungen des DTMB ergibt sich aus dem Vertrag. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Räume werden dem Nutzer in der Regel einschließlich Heizung, Beleuchtung, üblicher Endreinigung und - sofern vorhanden - Klimaanlage überlassen. Soweit unübliche Verschmutzungen der Räume verursacht werden, hat der Veranstalter die Kosten der Reinigung zu tragen.
4. Für Unfälle während des Hin- und Rückweges zu bzw. von den Veranstaltungen übernimmt das DTMB keine Haftung. Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Beauftragten und Gäste trägt der Veranstalter. Für Unfälle und sonstige Schädigungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und Gäste vor, während und nach Veranstaltungen haftet das DTMB nicht.
5. Die Nutzung der vorhandenen Freigelände ist nur in Absprache mit dem DTMB erlaubt. Das Betreten der Freigelände im Dunkeln und/oder im alkoholisierten Zustand erfolgt auf eigene Gefahr. Betriebs- und Gleisanlagen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Vorhandene Wege sind nicht zu verlassen.
6. Der Veranstalter und die Teilnehmer seiner Veranstaltung sind verpflichtet, die musealen Objekte und Sammlungen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des DTMB sorgsam zu behandeln, die Hausordnung und die Brandschutzordnung zu beachten sowie diesbezüglich den Weisungen des DTMB-Personals Folge zu leisten.
7. In den zur Nutzung überlassenen Räumen ist es nicht gestattet, Nägel, Schrauben oder Dübel in Wände, Schränke, Türen oder Objekte einzubringen oder Wände, Schränke, Türen oder Objekte zu bekleben. Bei der Überlassung von Bereichen im Freigelände gilt diese Bestimmung sinngemäß.
8. Das DTMB behält sich vor, Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen und gesetzwidrigen Inhalten sowie pseudowissenschaftlichen Charakters abzulehnen. Bereits geschlossene Verträge gelten mit dem Bekanntwerden eines begründeten Verdachtes als nicht zustande gekommen. Für daraus ggf. erwachsene Schäden des Veranstalters oder Dritter übernimmt das DTMB keine Haftung.